

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 25.06.1985 die folgende Satzung sowie den I. Nachtrag am 21.12.1988 und den II. Nachtrag am 18.11.1993 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Adendorf beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Erbstorf.

§ 2 Benutzungszwang

1. Außerhalb des kommunalen Friedhofs sind Beisetzungen grundsätzlich unzulässig.
2. Eine Ausnahme von dem Benutzungszwang besteht dann, wenn die Beisetzung auf einen Friedhof eines anderen Trägers erfolgt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der auf dem am Eingang befindlichen Schild bekanntgegebenen Zeiten geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Gemeinde erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.
4. Die Verwendung von nicht kompostierfähigem, nicht verrottbarem Material wie Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffwickelband, Kunststoffgebinden, Plastikblumen und ähnlichem Material ist auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern nicht gestattet.
5. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Gemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbetreibende (z. B. Steinmetze, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
3. Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

§ 7 Allgemeines

1. Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig anzuzeigen. Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
2. Die Gemeinde setzt bei Erdbestattungen Ort und Zeit der Bestattung, bei Urnen Ort und Zeit der Beisetzung fest. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist in der Verordnung über die Bestattung von Leichen i. d. F. vom 09.08.71 (Nds. GVBl. 1971, S. 183) geregelt.

§ 8 Särge

1. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang sein, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Bei Familiengräbern 40 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2. nicht zulässig.
4. Umbettungen aus Familien-, Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.

5. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wieder-Instandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
6. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
7. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 11 Einteilung und Größen

1. Grabstätten sind Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Familiengräber.
2. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
3. Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Familien- und Wahlgräbern kann die Gemeinde Adendorf Ausnahmen zulassen.
4. In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
5. Aschen dürfen auch in Familien- und Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Familien-, Wahl- oder Urnengrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
6. Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstellen für Erdbestattungen von Kindern:

Länge	120 cm
Breite	60 cm

von Erwachsenen:

Länge	210 cm
Breite	90 cm
 - b) Urnengrabstellen mindestens

Länge	100 cm
Breite	80 cm

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

Lesefassung nach dem Stand des 2. Nachtrages vom 18.11.1993, Inkrafttreten 21.12.1993

7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 90 cm von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 60 cm.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

8. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Gemeinde bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

2. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch lfd. Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
3. In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige i. S. dieser Satzung gelten:

- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung der Gemeinde.

4. Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung der Gemeinde auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit
- Lesefassung nach dem Stand des 2. Nachtrages vom 18.11.1993, Inkrafttreten 21.12.1993

kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf seinen Ehegatten oder auf einen Beisetzungsberechtigten Angehörigen auf- und absteigender Linie übertragen werden. Sind mehrere beisetzungsberechtigte Angehörige vorhanden, müssen zur Übertragung auf den Antragsteller Zustimmungserklärungen der übrigen Angehörigen mit amtlich beglaubigten Unterschriften beigebracht werden. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über die genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 14 Familiengrabstätten

1. Familiengrabstätten für Erdbestattungen, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. § 9 bleibt unberührt. Die Reihenfolge der Vergabe wird von der Gemeinde bestimmt.
2. Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann schon vor dem Eintritt eines Beerdigungsfalles erworben werden. In diesem Fall sind die Kosten für eine Erstanlage zu entrichten. Die Pflege der Grabstätte ist sicherzustellen.
3. Familiengrabstätten werden mit mehreren Grabstellen eingerichtet. Die Abmessungen richten sich nach den Verhältnissen auf dem Friedhof und sollen je Grabstelle die Abmessungen nach § 11 Abs. 6. haben.
4. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3. und 4. gelten für Familiengräber entsprechend.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigeetzt werden.

2. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
2. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 a Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten auf besonderen Grabfeldern, die erst im Besetzungsfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

- (2) Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (3) Die Mindestgröße einer anonymen Urnengrabstätte beträgt 0,50 m/0,50m.
- (4) Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet. Ein besonderer Hinweis erfolgt nicht.

§ 17 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
3. Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Inhaber der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes.
4. Bei einer Familiengrabstätte, einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
5. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der festgelegten Frist beseitigt, so kann die Gemeinde die Grabstätte eibnen und begrünen lassen. Grabmale können nur entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entfernt werden.
6. Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
7. Die Gestaltung der Grabstellen und der Grabmale ist in Absprache mit der Gemeinde – ggf. nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Gestaltungsordnung – vorzunehmen.

§ 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3. und 4. sowie § 18 Abs. 3. und 4. entsprechend.

§ 20 Errichtung und Veränderungen von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde unter Beachtung des § 21 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Absätze 1. und 2. gelten entsprechend.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 18 Abs. 3. und 4. entsprechend.
4. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
5. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gelesefassung nach dem Stand des 2. Nachtrages vom 18.11.1993, Inkrafttreten 21.12.1993

fahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gewalt ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinaus gehenden Ruhezeit Gebrauch, kann die Gemeinde Entfernung veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Gemeinde nicht zu leisten. Die Gemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 23 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Gemeinde erhalten.

§ 24 Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofs-personals betreten werden.
2. Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25 Friedhofskapelle

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 27 Übergangsvorschriften

1. Nutzungsrechte, die nach früheren Friedhofssatzungen mit längerer Laufzeit begründet wurden, bleiben unverändert bestehen.
2. Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Gemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28 Zwangsmittel

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,- DM angedroht und festgesetzt werden.
2. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Gemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
3. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel die §§ 42 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der z. Z. geltenden Fassung entsprechend.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Adendorf, 18. November 1993

Gemeinde Adendorf

Maack
Bürgermeister

Ellfrod
Gemeindedirektor